



## BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 30.000/33-Präs.5/86

2196 IAB

1986 -08- 26

zu 2189 J

An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 W i e n

Wien, 1986-08-25

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2189/J-NR/86 betreffend Vorführung des Filmes "Der stumme Schrei" im Rahmen des Schulunterrichtes in Tirol, die die Abgeordneten BRUNNER und Genossen am 27. Juni 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2)

Der Film "Der stumme Schrei" ist im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport offiziell nicht bekannt. Bisher wurde dieser Film nicht zur Approbation für den Unterrichtsgebrauch eingereicht und daher weder positiv noch negativ beurteilt. Aus diesem Grund befindet sich der Film nicht im Verleih des SHB-MEDIENZENTRUMS und wird von dieser Stelle nicht zum Verkauf angeboten. Allerdings steht es dem Lehrer aufgrund der Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (§17 (1) siehe Beilage) frei, auch nicht approbierte Unterrichtsmittel im Unterricht einzusetzen. Es kann sich dabei um Zeitungsausschnitte, Texte aus Büchern aber auch Filme handeln, die nach Auffassung des Lehrers eine Bereicherung für den Unterricht darstellen. Der Einsatz dieser nicht approbierten Unterrichtsmittel obliegt aber der Eigenverantwortung des Lehrers.

- 2 -

Informationen über den Schwangerschaftsabbruch sind Teil der Sexualerziehung, die in den Lehrplänen und durch den Grundsatzterlaß "Sexualerziehung" im Schulwesen verankert ist. Gerade die Aufklärung über den Schwangerschaftsabbruch - auch wenn sie objektiv und wissenschaftlich vertretbar erfolgt - ist überaus schwierig und heikel, weil hier in unserer pluralistischen Gesellschaft wesentlich unterschiedliche Auffassungen bestehen. Der Grundsatzterlaß und auch die einschlägigen Lehrplanteile weisen ausdrücklich auf die Zusammenarbeit mit den Eltern als Voraussetzung für eine koordinierte Erziehungsarbeit und auf eine altersadäquate Orientierung der Schüler hin. In dem eben skizzierten Rahmen wurde und wird in den österreichischen Schulen über den Schwangerschaftsabbruch informiert.

Zu 3)

Als eine konkrete Initiative der jüngsten Zeit sei darauf hingewiesen, daß derzeit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ein "Medienkoffer Sexualerziehung" ausgearbeitet wird, der zur Vertiefung der Sexualerziehung in den Schulen dienen und auch für die Erziehungsarbeit in Jugendgruppen herangezogen werden soll. An der Erstellung dieses Medienkoffers wirken namhafte Experten aus ganz Österreich mit.



einzelne Unterrichtsgegenstände beziehen. Bei Privatschulen ist die Verwendung einer lebenden Fremdsprache auf Ansuchen des Schulerhalters bei Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bewilligen<sup>10</sup>. Zwischenstaatliche Vereinbarungen<sup>11</sup> bleiben davon unberührt.

## 5. ABSCHNITT

### Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

#### Unterrichtsarbeit<sup>1</sup>

§ 17. (1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes<sup>2</sup>) zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart<sup>3</sup> hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln<sup>4</sup> den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen<sup>5</sup>.

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu

<sup>10</sup> Rechtsakt gegenüber Privatschulerhaltern, daher Bescheid.

<sup>11</sup> Derzeit nur Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik betr. die Verfassung des Lycée Français in Wien, BGBl. Nr. 44/1983.

Zu § 17: <sup>1</sup> Vgl. § 43 SchUG und § 1 Abs. 1 der Schulordnung (§ 996) (Pflicht des Schülers, die Unterrichtsarbeit zu fördern) und § 61 Abs. 1 SchUG (Pflicht der Erziehungsberechtigten [§ 60], die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen).

<sup>2</sup> Siehe S 176 und Anm. 2 zu § 2 SchUG (S 479).

<sup>3</sup> Bezüglich der Lehrpläne für die einzelnen Schularten siehe die diesbezüglichen Anm. beim SchOrgG zu den einzelnen Schularten (S 175 ff.).

<sup>4</sup> Siehe § 14.

<sup>5</sup> Bezüglich der Mitwirkungsrechte der Schüler siehe § 58 Abs. 2.

nehmen<sup>6</sup>. Hausübungen oder während der Pfingstferien<sup>7</sup> oder während der Sommerferien — ausgenommen — getragen werden.

(3) Der Bundesminister hat zu gewährleisten, daß der Unterricht an öffentlichen Schulen an besonderen Tagen unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen und sonstigen Gründe von Einzelfällen ausgenommen werden; die Zahl dieser Tage ist zu bestimmen; die Zahl der Schüler, die beeinträchtigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 18. (1) Die Beurteilung der Unterrichtsgegenstände ist im Rahmen der Zusammenarbeit im Unterrichtsministerium mündliche, schriftliche, schriftlich ausgerichtete Leistungsbeurteilung auf den jeweiligen Leistungsstand der Schüler aufzunehmen.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen sind die Beurteilungssufen (genügend (3), Genügend

<sup>6</sup> Hiedurch wird die Leistungsbeurteilung angestrebt, die die Leistungsfähigkeit der Schüler in der Unterrichtsgegenstände koordinierende Weise zu beurteilen.

<sup>7</sup> Siehe §§ 2, 8 u.

<sup>8</sup> Siehe § 49 Abs.

Zu § 18: <sup>1</sup> Die Leistungsbeurteilung über die Unterrichtsgegenstände in kürzter Form zum in der Stammbuchauswertung der Leistungsbeurteilung die in der Verordnung

<sup>2</sup> Die Leistungsbeurteilung ist Bestandteil der Unterrichtsbeurteilung zu werden (Erl. Bem.).

<sup>3</sup> Die Schreibweise der Leistungsbeurteilung (zu den Worten) genügen Zeugnisformularen der Leistungsbeurteilung, S 708).